

§ 1 Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mit Unterzeichnung unseres unverbindlichen Angebots gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab, an das er zwei Wochen nach Unterzeichnung gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das vom Kunden unterschriebene Angebot durch uns gegengezeichnet wird.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Eventuell anfallende Porto-/Kurier-/Maut- und Parkplatzgebühren werden dem Kunden zusätzlich mit entsprechendem Nachweis in Rechnung gestellt.
- (4) Im Rahmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung wenden wir die Zuschlagsregelungen nach dem Manteltarifvertrag zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. und dem Deutschen Gewerkschaftsbund in der jeweils aktuellen Fassung an. Abweichend dazu richten sich für Tätigkeiten im gastronomischen Bereich die Zuschläge nach denen des jeweiligen Entleihers, wenn entsprechende Angaben dazu vorliegen.
- (5) Im Rahmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung findet hinsichtlich der Offenlegungspflicht § 1 Abs. 1 Satz 5 und 6 AÜG mit der Maßgabe des § 1.1.6.7 der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum AÜG in seiner jeweils aktuellen Fassung, hinsichtlich der Höchstdauer der vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung § 1 Abs. 1b AÜG mit der Maßgabe der § 1.2 ff. der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum AÜG in seiner jeweils aktuellen Fassung und hinsichtlich des Gleichstellungsgrundsatzes und Equal Pay § 8 AÜG mit der Maßgabe des § 8 der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum AÜG in seiner jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Abweichende Regelungen greifen erst dann, wenn entsprechende Angaben dazu vorliegen.

§ 3 Stornierung, Last-Minute-Pauschale

- (1) Der Kunde kann einen Auftrag nach der Auftragserteilung und bis zum siebten Tag vor dem Leistungsbeginn kostenfrei stornieren.
- (2) Storniert der Kunde einen Auftrag nach dem siebten Tag, aber bis zu 48 Stunden vor dem Leistungsbeginn, ist er verpflichtet, eine Stornierungspauschale in Höhe von 30% der Auftragssumme zu zahlen.
- (3) Storniert der Kunde einen Auftrag weniger als 48 Stunden vor dem Leistungsbeginn, ist er verpflichtet, eine Stornierungspauschale in Höhe von 95% der Auftragssumme zu zahlen.
- (4) Erteilt der Kunde einen Auftrag innerhalb von 72 Stunden vor dem Leistungsbeginn, ist der Kunde verpflichtet, eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 20% der Auftragssumme zu zahlen.

§ 4 Vertragsdurchführung

- (1) Der Kunde benennt uns gegenüber schriftlich und vor Beginn der Vertragsdurchführung namentlich Personen, die zur Erteilung von verbindlichen projektbezogenen Weisungen im Namen des Kunden berechtigt sind.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Leistungsnachweise auf Basis unserer Formulare gegenzuzeichnen.
- (3) Der Kunde darf unsere Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit beschäftigen. Der Kunde berücksichtigt dabei alle für seinen Betrieb in Betracht kommenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) An Abbildungen, Plänen, Berechnungen und sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Im Falle der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 5.001,00 für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung eine Dokumentation auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu fertigen und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Bild- und Tonaufnahmen sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken weltweit zeitlich und sachlich uneingeschränkt zu verbreiten, zu veröffentlichen und zu nutzen. Wir sind berechtigt, auf allen unseren Werbe- und Informationsmaterialien und auch durch Fremd- und Drittunternehmen auf unser Vertragsverhältnis mit dem Kunden durch entsprechende Werbemaßnahmen hinzuweisen, ohne dass dem Kunden hierdurch ein Vergütungsanspruch entsteht.

§ 6 Mitarbeiterabwerbungsverbot, Vermittlungshonorar

- (1) Eine Aufforderung des Kunden an unsere Mitarbeiter, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von uns zum Kunden zu wechseln, stellt eine Verleitung zum Vertragsbruch dar und wird wettbewerbsrechtlich von uns verfolgt.
- (2) Die Übernahme eines Mitarbeiters ist ab einer Überlassungsdauer von mindesten sechs Monaten möglich. Übernimmt der Kunde einen Mitarbeiter aus der Überlassung, d.h. während eines bestehenden Überlassungsvertrages oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem solchen beendeten Überlassungsvertrag in ein Arbeitsverhältnis, steht uns ein Vermittlungshonorar zu. Die Höhe des Vermittlungshonorars ist wie folgt gestaffelt:
 - Übernahme ab sieben (7) bis neun (9) Monaten der Überlassung zwei (2) Bruttomonatsgehälter
 - Übernahme ab zehn (10) bis zwölf (12) Monaten der Überlassung eineinhalb (1,5) Bruttomonatsgehälter,
 - Übernahme ab dreizehn (13) bis achtzehn (18) Monaten der Überlassung ein (1) Monatsgehalt.

Das Monatsgehalt errechnet sich aus dem Durchschnittsgehalt der letzten sechs Beschäftigungsmonate des jeweiligen Mitarbeiters, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Das Vermittlungshonorar ist fällig mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen unserem bisherigen Mitarbeiter und dem Kunden.

- (3) Soweit ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der letzten Überlassung abgeschlossen wird, wird vermutet, dass der Abschluss auf unserer Vermittlung beruht. Auch in diesem Fall steht uns ein Vermittlungshonorar entsprechend Absatz 2 zu. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ein anderer Grund als die vorherige Überlassung zur Einstellung unseres Mitarbeiters geführt hat.

§ 7 Haftung

Wir haften gegenüber dem Kunden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Auswahl der Leiharbeitnehmer, für die vereinbarte Tätigkeit und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit uneingeschränkt. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.